

## Informationsschreiben

### Vorgaben zur Anzeige und Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art

Stand 02.01.2020

Hinweis:

Die Vorgaben des Veterinär- und Verbraucherschutzamts Rottweil sowie Hinweise durch die Unterzeichnende sind in grün dargestellt.

#### **Geflügel nach GPVO**

Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden"

Tauben fallen nicht mehr unter die GeflügelpestVO.

**Hobbyhaltung von Geflügel:** nicht gewerbliche Geflügelhalter

Der kommerzielle Zweck in Baden-Württemberg für Geflügelhaltungen (Hühner/Puten) wird ausgeschlossen, wenn sie NICHT der Meldepflicht nach der Beitragssatzung der TSK (Tierseuchenkasse) unterliegen (Betriebe mit bis zu 49 Stück Geflügel), bzw. auch nicht nach [LegRegG](#) registrierpflichtig sind.

#### **Bestandsregister:**

Alle Geflügelhalter (nicht Taubenhalter) sind verpflichtet ein Bestandsregister zu führen. (§ 2 GPVO)  
In das Register sind Zu- und Abgänge mit Name und Anschrift des Transporteurs, des bisherigen und des künftigen Tierhalters einzutragen.

Wird Geflügel auf einer Ausstellung oder auf einer ähnlichen Veranstaltung abgegeben, ist zusätzlich die Anzahl und die Kennzeichnung des Geflügels einzutragen.

Den Vordruck für das Bestandsregister finden Sie auf der Homepage des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes.

## **Registrierung von Geflügelhaltern/Kleintierzuchtvereinen**

Nach den Vorgaben des § 26 Abs. 1 Satz 1 der [Viehverkehrsverordnung](#) sind die Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, **Tauben**, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, ihre Tierhaltung vor Beginn ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere oder dem Haltungszweck der Tiere zur Erteilung einer Registriernummer anzuzeigen.

Beim Besuch von Geflügelausstellungen oder vergleichbaren Veranstaltungen im Sinne des § 7 der [GP-VO](#) ist eine entsprechende Registriernummer nach § 26 Absatz 2 [ViehVerkV](#) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 [GP-VO](#)).

Die Registriernummern mit Angabe der Tierart sind dem Veterinäramt im Rahmen der Anzeige von Ausstellungen mitzuteilen. So kann vorab geprüft werden, ob alle Teilnehmer registriert sind. Haben einzelne Tierhalter noch keine Registriernummer, können diese noch kurzfristig angeschrieben werden.

Gleiches gilt bei entsprechender Tierhaltung auch für Kleintierzuchtvereine/-verbände.

Es wird darauf hingewiesen, dass Tierhaltern, die ihre Tiere in einer gemeinsam betriebenen Zuchanlage ausschließlich am gleichen Standort halten, auch eine gemeinsam genutzte ViehVerkV-Registrier-Nr., ausgestellt auf eine verantwortliche Person (z.B. den Vereinsvorsitzenden), vergeben werden kann. Sofern jedoch an anderen Standorten noch weiteres Geflügel/Tiere gehalten werden, ist für diese Tierhaltung die Beantragung/Vergabe einer separaten ViehVerkV-Nummer erforderlich.

## **Anzeigepflicht der Haltungsform von Geflügelhaltungen**

Mit der Neufassung der [Geflügelpest-Verordnung](#) von 2007 (§ 2 Abs. 1) wurden die Geflügelhalter verpflichtet, die Haltungsform (Stallhaltung, Freilandhaltung) ergänzend mitzuteilen.

Ein Dokument zur Anzeige der Haltungsform ist auf der Homepage des Veterinäramts verfügbar.

## **Geflügelausstellung vs Geflügelmarkt**

Sofern tierzüchterische Aspekte und Prämierungen der Tiere im Vordergrund stehen, ist in der Regel von einer Ausstellung auszugehen.

Einzeltiere können auch im Rahmen einer Ausstellung zu Zuchtzwecken abgegeben werden, ohne dass das Veterinäramt von einem Markt ausgeht. Steht ein Verkauf im Vordergrund, handelt es sich um einen Markt, der genehmigungspflichtig ist.

## **Untersuchungspflicht bei Verbringen auf Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art**

### **Klinische Untersuchung:**

Für die Teilnahme an **Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art** besteht die Verpflichtung zur klinischen tierärztlichen Untersuchung.

Diese tierärztliche Untersuchung kann entweder als sog. Bestandsuntersuchung oder alternativ im Rahmen einer Einlasskontrolle erfolgen oder ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zunächst gegenüber dem Veranstalter nachzuweisen (§ 7 Abs. 4 [GP-VO](#)).

Von der tierärztlichen Untersuchungspflicht sind Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art befreit, welche mit Tieren bestückt werden, die aus Haltungen stammen, die

- im veranstaltenden Kreis oder
- in angrenzenden Kreisen gelegen sind.

Soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, können die tierärztliche klinische Untersuchungspflicht sowie die Durchführung in geschlossenen Räumen auch für die kleineren, bislang ausgenommenen Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen vergleichbarer Art mit gehaltenen Vögeln angeordnet werden (vergl. § 7 Abs. 5 GP-VO).

Dies wäre in der Regel der Fall bei einem Seuchengeschehen bei Nutzgeflügel bzw. Wildvögeln, setzt jedoch voraus, dass sich die Veranstaltung sowie die betreffenden Tierhaltungen außerhalb der tierseuchenrechtlichen AI-Restriktionsgebiete befinden. Für AI-Restriktionsgebiete (HPAI, LPAI) gilt sowohl ein Verbringungsverbot von gehaltenen Vögeln als auch ein Verbot von Ausstellungen und Märkte für alle gehaltene Vögel.

In Zeiten einer erhöhten Seuchengefahr bzw. aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung kann die zuständige Behörde nach der ViehVerkV (§ 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2) Viehausstellungen generell beschränken und bei erhöhter Seuchengefahr ggf. beim Auftrieb auch eine amtstierärztliche Untersuchung fordern.

### **Ausstellungen / Märkte mit gehaltenen Vögeln (nicht Geflügel):**

Die Durchführung von Ausstellungen/Märkten und vergleichbaren Veranstaltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel ist grundsätzlich an das Vorliegen einer tierärztlichen Untersuchung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 [GP-VO](#)) geknüpft.

Ausgenommen sind ebenfalls „lokale“ Veranstaltungen n. § 7 Abs. 1 Satz 4 GP-VO

Für „überregionale“ Ausstellungen / Märkten besteht darüber hinausgehend die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 5a [GP-VO](#) (klinische Untersuchung, Reinigung/Desinfektion, Biosicherheit i.R. der Fütterung/Tränkung). Dies setzt jedoch voraus, dass KEIN Geflügel aufgestellt wird und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Eine solche Ausnahmegenehmigung kann formlos im Rahmen der Anzeige erfolgen.

### **Virologische Untersuchung:**

Darüber hinaus sind bei Geflügelmärkten oder einer Veranstaltung ähnlicher Art Enten und/oder Gänse (§ 7 Abs. 2 der [GP-VO](#)) virologisch längstens 7 Tage vor der Veranstaltung untersuchen lassen.

Alternativ zur Untersuchungspflicht bei Märkten können auch Hühner oder Puten als sog. Sentinels gemeinsam mit dem Wassergeflügel gehalten werden.

Die diagnostischen Abklärungsuntersuchungen auf anzeigepflichtige Tierseuchen incl. AI/ND erfolgen in Baden-Württemberg ohne Rechnungstellung, sofern diese Untersuchungen an den Landesuntersuchungseinrichtungen BWs durchgeführt werden und der Tierhalter bzw. die Tierhaltung in BW ansässig ist.

Nachfrage beim CVUA FR: Die Abklärungsuntersuchung auf AI erfolgt derzeit ohne Rechnungsstellung. Lediglich eine Untersuchung, bei der auf dem Untersuchungsantrag „Verkaufsuntersuchung“ oder „Handelsuntersuchung“ angegeben ist muss vom Tierhalter bezahlt werden.

**Bei Ausstellungen besteht keine virologische Untersuchungspflicht / Sentinelbescheinigungspflicht für Wassergeflügel, sofern sich die Abgabe auf Einzeltiere beschränkt, welche zuvor ausgestellt bzw. bewertet wurden.**

### **Sentinelhaltungen Sentinelhaltung:**

=Gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen zusammen mit Hühnern oder Puten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen und das Zahlenverhältnis s.u. eingehalten wird (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 5 *oder* § 13 Abs. 4 Satz 3 [GP-VO](#)).

<b>Anzahl der gehaltenen Enten, Gänse oder Laufvögel je Bestand</b>	<b>Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten</b>
<b>1</b>	<b>2</b>
<b>weniger als 10</b>	<b>mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten, Gänse und Laufvögel</b>
<b>11 – 100</b>	<b>10 – 50</b>
<b>101 – 1 000</b>	<b>20 – 60</b>
<b>mehr als 1 000</b>	<b>30 – 70</b>

Die virologische Untersuchungspflicht für Enten/Gänse, die für einen Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art bestimmt sind kann infolge der gemeinsamen Haltung mit Hühnern oder Puten (Sentinels) entfallen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 der [GP-VO](#)). Dieses ist jedoch der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und durch die Behörde zu bestätigen (§ 7 Abs. 3 GP-VO). Diese Bestätigung ist mitzuführen und dem Veranstalter *oder auf Verlangen auch* der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 7 Abs. 4 Satz 2 GP-VO)). Dabei ist zu beachten, dass diese Bescheinigung nicht älter als 12 Monate alt sein darf.

Eine Sentinelhaltung ist beim Veterinär- und Verbraucherschutzamt anzuzeigen. Es wird daraufhin ein Termin vereinbart, bei der die Haltung aufgesucht und die Einhaltung des oben dargestellten Zahlenverhältnisses überprüft wird. Im Anschluss wird eine Sentinelbescheinigung für ein Jahr ausgestellt.

### **Durchführungsverbot: Geflügelausstellungen/ -märkte u. vergleichbare Veranstaltungen**

In der aktuellen [GP-VO](#) ist dieses Verbot **nur für Restriktionsgebiete** (AI-Verdacht/-Ausbruch) umgesetzt (§ 21 Abs. 6 Nr. 6, § 27 Abs. 4 Nr. 4, § 48 Abs. 4 Nr. 7 [GP-VO](#)).

Seit der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 ist ein **Genehmigungsvorbehalt** für Geflügelausstellungen und -märkte **nicht mehr vorgesehen**.

### **Anzeigepflicht:**

Geflügelausstellungen und -märkte unterliegen lediglich der **Anzeigepflicht nach § 4 Abs.1 [Viehverkehrsverordnung](#)** (ViehVerkV) und sind der zuständigen Behörde vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich anzuzeigen (§ 7 Abs. 6 [GP-VO](#)).

Beachte die Definition "Vieh" welche nach § 2 Nr. 4 Buchst. f) des *Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)* folgende Geflügelarten umfasst: Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, **Tauben**, Truthühner und Wachteln.

Im Rahmen der Anzeige sind folgende Daten und Informationen erforderlich.

- Veranstalter
- Veranstaltungsort
- Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende der Veranstaltung)
- Angabe der Gesamtzahl der ausgestellten Tiere
- Angabe der ausgestellten Tierarten (wenn möglich mit Angabe der Tierzahlen)
- Name und Anschrift der Aussteller mit Registriernummer und Tierart
- Wenn möglich den Meldeschluss mitteilen
- Angabe ob es sich um eine regionale oder eine überregionale Veranstaltung handelt. Den Begriff Lokalschau gibt es in der Rechtsgrundlage nicht. (Bei überregionalen Ausstellungen ist eine Einlasskontrolle, eine tierärztliche Untersuchung oder Gesundheitsbescheinigung von einem Tierarzt erforderlich.)

- Wird auf einer überregionalen Veranstaltung kein Geflügel ausgestellt sondern lediglich gehaltene Vögel, kann eine Ausnahmegenehmigung auf Verzicht der klinischen Untersuchung beantragt werden. Dieser Antrag ist im Rahmen der Anzeige zu stellen. s.u.
- Bei einer überregionalen Ausstellung ist keine klinische Untersuchung von Tauben vorgesehen.

#### **Weitere Maßnahmen (Reinigung/Desinfektion u. Fütterung/Tränkung):**

Die Örtlichkeiten einer Geflügelausstellung, eines Geflügelmarktes oder einer Veranstaltung ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und desinfizieren. Es sei denn, die Veranstaltung findet in geschlossenen Räumen statt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GP-VO).

Des Weiteren gelten die Biosicherheitsmaßnahmen hinsichtlich Tränkung, Fütterung und Lagerung nach § 3 GP-VO: Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Von diesen Vorgaben zur Reinigung und Desinfektion sowie den Vorgaben zur Fütterung und Tränkung nach § 3 GP-VO sind Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln befreit, welche mit Tieren bestückt werden, die aus Haltungen stammen, die

- im veranstaltenden Kreis oder
- in angrenzenden Kreisen gelegen sind.

#### **Präventive Aufstallung von Geflügel**

Mit der Neufassung der [Geflügelpest-Verordnung](#) vom 08. Mai 2013 wurde die Freilandhaltung von Geflügel wieder als Regelhaltung zugelassen.

Die präventive Aufstallung kann nur noch auf behördliche Anordnung als Ergebnis einer zuvor durchgeführten Risikobewertung und unter Berücksichtigung weiterer Kriterien wie z.B. der Geflügeldichte erfolgen.

In begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme von der präventiven Aufstallungspflicht von Geflügel möglich (§ 13 Abs. 3 [GP-VO](#)), sofern folgenden Voraussetzungen *nach der GP-VO in der Fassung vom 15. Oktober 2018* erfüllt sind:

- Eine Aufstallung aufgrund der bestehen Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder
- *eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Wassergeflügel, Laufvögel),*

- *sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird, und*
- sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Eine derartige Ausnahme von der Stallpflicht ist auch möglich, sofern sich die betroffene Geflügelhaltung innerhalb eines Restriktionsgebietes befindet, welches infolge der Verdachtes/Ausbruches von HPAI bzw. LPAI festgelegt wurde.

### **Impfpflicht gegen Newcastle-Krankheit für Hühner/ Puten**

Unter Bezugnahme auf § 67 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit als Bestandteil der [Geflügelpest-Verordnung vom 20. Dezember 2005](#) weiterhin Gültigkeit haben.

Danach besteht nach § 7 der [GP-VO \(2005\)](#) für Hühner- und Putenbesitzer die Verpflichtung, gegen die Newcastle-Krankheit zu impfen und diese Impfungen in solchen Abständen zu wiederholen, dass eine ausreichende Immunität vorhanden ist.

Für die Einstellung in einen Geflügelbestand bzw. für das Verbringen auf Ausstellungen und Märkte ist eine entsprechende tierärztliche Impfbescheinigung vorzulegen.

Die Impfbescheinigungen sind bei der Kontrolle durch das Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.

### **Anwendung von ND-Impfstoffen durch Tierhalter**

Durch die [Tierimpfstoff-Verordnung](#) vom 24. Oktober 2006 ist die Anwendung von Impfstoffen ausschließlich Tierärzten (§ 43) sowie gewerbsmäßigen oder berufsmäßigen Tierhaltern bzw. von diesen beauftragten Personen (§ 44) vorbehalten.

Damit ist die Impfung durch sog. Hobbyhalter nicht zulässig.

Sofern die ND-Impfung durch einen gewerbsmäßigen oder berufsmäßigen Tierhalter bzw. von diesen beauftragten Personen erfolgen soll, ist dies nur mit einem Trinkwasserimpfstoff möglich. Dies ergibt sich aus dem Abgabeverbot an Tierhalter durch den Tierarzt nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 der [Tierimpfstoff-Verordnung](#) für Injektionsimpfstoffe und dem ausschließlichen Bezug von Impfstoffen durch Tierhalter über den Betreuungstierarzt (§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 [Tierimpfstoff-VO](#)).

Die technische Durchführung der Impfung kann auch durch einen Praxishelfer oder den Tierhalter oder sog. Ombudsmänner von Rassegeflügelzuchtvereinen vorgenommen werden, sofern dies nach tierärztlicher Anleitung erfolgt, die verantwortliche Aufsicht durch Anwesenheit des Tierarztes gewährleistet ist und der nichtverbrauchte Impfstoff beim Tierarzt verbleibt

Neben der geforderten Impfung gegen ND wird das Veterinäramt eine Impfempfehlung für PMV 1 bei Tauben aussprechen. Die Veranstalter sind dringend angehalten, diese Impfung einzufordern.